

BMF - I/4 (I/4)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc  
Telefon +43 1 51433 501164  
Fax +43 1514335901164  
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-110500/0013-I/4/2016

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 und das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz geändert, ein Bundesgesetz zur Änderung der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 erlassen und die Pensionsdatenübermittlungsverordnung – Post aufgehoben werden (Dienstrechts-Novelle 2016);**

**Stellungnahme des BMF (Frist: 30.5.2016)**

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, zu dem mit Schreiben vom 18. Mai 2016 unter der Geschäftszahl BKA-920.196/0002-III/1/2016 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, die

Reisegebührenvorschrift 1955, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 und das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz geändert, ein Bundesgesetz zur Änderung der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 erlassen und die Pensionsdatenübermittlungsverordnung – Post aufgehoben werden (Dienstrechts-Novelle 2016), wie folgt mitzuteilen:

Bevor auf die einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen eingegangen wird, wird aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen zur dem gegenständlichen legitistischen Vorhaben angeschlossenen WFA angemerkt:

1. Zu der Aufwertung von MD UO2 wird in der WFA ausgeführt: „Die Überleitung der derzeit ca. 2.200 UO2 nach UO1 bedingt bei den Gehältern jährliche Mehraufwendungen von ca. 3,4 Millionen Euro. Beim AZHG ergeben sich voraussichtlich Mehraufwendungen von ca. 0,75 Millionen Euro.“ Da weitere Angaben fehlen, ist die Plausibilität nur schwer prüfbar, vor allem weil nicht einschätzbar ist, wie die Zuordnung zu Funktionsgruppen erfolgen wird. Diese Maßnahme erscheint darüber hinaus mit der angeführten Zielsetzung nicht vereinbar, da nicht erkennbar ist, warum der Präsenzdienst für Präsenzdienner attraktiver werden könnte, wenn ihre Vorgesetzten mehr verdienen. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch allfällige Forderungen anderer Berufsgruppen. In der vorgeschlagenen Fassung ist diese Maßnahme daher abzulehnen.
2. Zu der erhöhten Berechnungsbasis der Urlaubseratzleistungen wird in der WFA festgestellt: „Die Berücksichtigung der regelmäßigen Nebengebühren und des Jahressechstels (Sonderzahlungen) in der Bemessungsgrundlage für die Urlaubseratzleistung bei Beamtinnen und Beamten wird um 28,5% und bei Vertragsbediensteten um 21,5% erhöht. Für die Beamtinnen und Beamten beträgt der laufende Aufwand für die Urlaubseratzleistung derzeit rund € 1.837.000,-- jährlich, die Anpassung wird daher einen Mehraufwand von rund € 523.000,-- jährlich verursachen. Für die Vertragsbediensteten beträgt der laufende Aufwand für die Urlaubseratzleistung derzeit rund € 884.000,-- jährlich, die Anpassung wird daher einen Mehraufwand von rund € 190.000,-- jährlich verursachen. Insgesamt bedeutet das einen jährlichen Mehraufwand von € 713.000,--. Zusätzlich ist mit Nachzahlungen im Jahr 2016 von bis zu 2,6 Millionen Euro für den dreijährigen

Verjährungszeitraum zu rechnen.“ In der WFA werden die Auswirkungen auf die Rückstellung für nicht konsumierten Urlaub jedoch nicht angeführt. Bis Ende 2015 erfolgten hier Dotierungen von 421 Millionen Euro – aufgrund der angegebenen Prozentsätze ist ein Anstieg von etwa 26% beziehungsweise 110 Millionen Euro zu erwarten. Diese Regelung würde daher zu einer erheblichen Steigerung der Personalaufwendungen führen und ist daher abzulehnen. Zudem besteht die Gefahr, dass versucht wird die Urlaubszeiten rasch zu reduzieren damit die Dotierungen für die Rückstellungen gering ausfallen – dies könnte dann zu erhöhten Überstunden führen. Wenn eine mit dem Europarecht konforme Regelung nur durch diese Maßnahme möglich ist, so wäre zumindest die Regelung der Rückansprüche für bereits ausbezahlte Urlaubsersatzleistungen detaillierter zu beschreiben als im Gesetzesentwurf. Die höhere prozentmäßige Abgeltung macht ein verstärktes Ansparen von Urlaubszeiten attraktiver. Begrüßenswert wären daher zusätzliche dienstrechtliche Bestimmungen, die dem entgegen wirken und zu einem Abbau der nicht konsumierten Urlaubstage führen.

3. Zur Herabsetzung der Auslastung aufgrund von Krankheit wird darauf verwiesen, dass diese Sonderregelung auch in Zukunft nur für Richterinnen und Richter gelten soll und insoweit nicht präjudiziel für die gesamte Bundesverwaltung bzw. nicht mit Beispielwirkung für diese verbunden sein wird.
4. In der WFA fehlt die Darstellung der finanziellen Auswirkungen folgender Punkte, die, auch wenn mit eher geringeren Folgekosten gerechnet wird, noch vorzunehmen ist:
  - § 12a Abs. 4a GehG (höhere Verwendungszulagen bei bestimmten Aufgaben)
  - § 12i und § 36b GehG (erhöhte Bezüge bei der Übernahme bestimmter Aufgaben)
  - § 30 Abs. 4a und 4b, § 74 Abs. 4a und 4b, § 91 Abs. 4a und 4b GehG sowie § 73 Abs. 3a und Abs. 3b VBG (Verlängerung der „Opting-out-Regelung“)
  - § 169d Abs. 1a GehG und § 94a Abs. 1 VBG (Wahrungszulage für Mitarbeiter mit alter Berechnung der Vorrückung)
  - § 169e Abs. 6a GehG (zusätzliche Wahrungszulage in bestimmten Fällen in der höchsten Gehaltsstufe)
  - § 115 Abs. 4 LLDG 1985 und § 2 Abs. 10a und § 27 Abs. 2 lit. I LLVG (Abgeltung der Betreuung der vorwissenschaftlichen Arbeit bei Matura an höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen)

- §15 GG (Fortsetzung von pauschalierten Nebengebühren bei Dienstverhinderung aufgrund einer psychischen Belastungsreaktion)
- § 34 Abs. 2, § 75 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 GehG (Berechnung der Verwendungszulage bei bestimmten dienstlichen Verwendungen)

Darüber hinaus wird zum gegenständlichen Entwurf wie folgt angemerkt:

Zu § 4 Abs. 1b BDG, § 3 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 1b VBG:

Da der Verlust der vollen Handlungsfähigkeit einen Kündigungsgrund darstellt und das Erfordernis der vollen Handlungsfähigkeit auch an einem konkreten Arbeitsplatz zu prüfen ist, wäre darüber hinaus auch § 32 VBG anzupassen.

Zu § 12a Abs. 4a GehG:

Es wird angeregt, die Wortfolge „ein weiteres Studium“ durch „ein Studium gemäß Z 1.12 der Anlage 1 zum BDG 1979“ zu ersetzen.

Zu 13e Abs. 5 GehG:

Die in den Erläuterungen enthaltene Aufzählung der umfassten „Vergütungen“ müsste nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen aus Gründen der Rechtssicherheit (auch) im Gesetzestext angeführt werden.

Nebentätigkeitsvergütungen für Staatskommissärinnen und Staatskommissäre sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auch während eines Erholungsurlaubs weiter gezahlt. Bei der derzeitigen Textierung des § 13e wären diese Nebentätigkeitsvergütungen bei der Berechnung der Urlaubseratzleistung somit zu berücksichtigen.

Zu § 59e GehG:

Der Anspruch auf Differenzzulage für Lehrpersonen der Verwendungsgruppe L 2a1 entfällt mit 12. Februar 2015. Da gemäß § 90e Abs. 2 VBG diese Bestimmung auch für Vertragsbedienstete gilt, wäre bei Vertragsbediensteten für Februar 2015 eine entsprechende Aliquotierung vorzunehmen. Die Änderungen der Bezüge aufgrund der Bundesbesoldungsreform 2015 wirkt jedoch gemäß § 175 Abs. 79 Z 4 GehG, der nicht auf die beabsichtigte Änderung des § 59e GehG anzuwenden ist, für übergeleitete Bedienstete erst ab 1. März 2015. Es wird daher angeregt, das Inkrafttreten mit einem Monatsersten vorzusehen.

### Zu 15 Abs. 5 Z 1 GehG - Erläuterungen:

Der Verweis in den Erläuterungen auf pauschalierte Nebengebühren gemäß § 15 Abs. 5 Z 1 ist nicht nachvollziehbar. Es wäre zu prüfen, ob nicht eventuell der Abs. 3 gemeint ist.

### Redaktionelle Anmerkung zu § 28b Abs. 4 VBG:

Hier sollte eine grammatischen Anpassung des Satzes an die geänderte Wortfolge erfolgen („sind“ statt „ist“).

Abschließend erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen, einige allgemeine Anregungen zu machen:

Je kürzer die Legisvakanz von anspruchsverändernden Regelungen ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Übergenüsse entstehen, die bei Auszahlung von zukünftigen Bezügen einzubehalten sind. Dies ist eine Folge der Tatsache, dass die IT-technische Umsetzung meist nicht gleichzeitig mit der Verlautbarung möglich ist, da vor Umsetzung die Rechtsgrundlage vorhanden sein muss. Es wird daher angeregt eine Legisvakanz vorzusehen, die eine zeitgerechte Umsetzung ermöglicht. Dabei sollte das Inkrafttreten von Normen, die eine Veränderung von Entgeltbestandteilen bewirken, weiters mit einem Monatsersten vorgesehen werden, um die Notwendigkeit der Berechnung von „kombinierten“ Monatsauszahlungen hintanzuhalten.

Weiters wird angeregt, eine durchgängige gendergerechte Formulierung vorzunehmen (zum Beispiel Beamtinnen und Beamte).

Schließlich ist zu bemerken, dass der vorliegende Entwurf am 18. Mai 2016 mit einer Begutachtungsfrist von lediglich acht Arbeitstagen versendet wurde. Gemäß § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung soll den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung gestellt werden. Es wird angemerkt, dass diese Frist im vorliegenden Fall ohne nähere Begründung erheblich unterschritten wurde.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

30.05.2016

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc  
(elektronisch gefertigt)